



## **Erteilung einer Berufserlaubnis für Heilpraktiker- beschränkt auf das Gebiet der Physiotherapie** (Stand 28.09.2018)

Nach § 1 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz vom 17.02.1939, RGBl. I S. 251) bedarf der Erlaubnis, wer die Heilkunde ausüben will, ohne als Arzt bestallt zu sein. Ausübung der Heilkunde im Sinne dieses Gesetzes ist jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienste von anderen ausgeübt wird.

### **Antragsverfahren in Niedersachsen:**

Antragstellung auf Erteilung der Erlaubnis erfolgt bei der Unteren Verwaltungsbehörde (Landkreise/große selbständige Städte), in deren Bereich die Tätigkeit ausgeübt werden soll. Wenn der Wohnsitz nicht in Celle Stadt und Land liegt, ist diese Absicht hinreichend zu belegen, (z.B. durch Meldebescheinigung, Einstellungszusage o.ä.). Die Unterlagen sind beim Gesundheitsamt Celle einzureichen.

### **Dem 2-fachen formlosen Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:**

in **5-facher** Ausfertigung:

- kurzer tabellarischer Lebenslauf

in **1-facher** Ausfertigung (als beglaubigte Kopien oder Abschriften):

- ein Nachweis über Schulbildung (mindestens Hauptschulabschluss)
- Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch
- Identitätsausweis mit Lichtbild
- amtliches Führungszeugnis (nicht älter als ein Monat)
- ärztliche Bescheinigung, wonach keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die antragstellende Person wegen eines körperlichen Leidens, wegen Schwäche der geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht, die für die Ausübung des Berufes als Heilpraktikerin oder Heilpraktiker erforderliche gesundheitliche Eignung fehlt (nicht älter als ein Monat)
- ob gegen die antragstellende Person ein gerichtliches Straf- oder staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist
- ob und ggf. bei welcher Behörde zuvor bereits eine Erlaubnis beantragt wurde
- sofern vorhanden, Weiterbildungsnachweise

### **Vorlagetermine der Unterlagen beim Gesundheitsamt Celle:**

- Überprüfung **März** bis **10. Januar**
- Überprüfung **Oktober** bis **10. August**

Die o.g. Termine sind zwingend einzuhalten. Später eingereichte Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden!

Sofern keine Versagungsgründe festgestellt werden, erfolgt die Überprüfung durch den Gutachterausschuss beim Landessozialamt Lüneburg.

### **Entscheidung nach Aktenlage:**

Eine Erlaubniserteilung nach Aktenlage ist möglich, wenn antragstellende Personen bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Nähere Informationen können dem Runderlass des Sozialministeriums vom 01.09.2018 (Az.: 450.-41022/15) entnommen werden (s.a. [www.soziales.niedersachsen.de](http://www.soziales.niedersachsen.de) Soziales & Gesundheit/Gesundheit/Nichtärztliche Heilberufe).

### **Kosten:**

Für die Erteilung der Erlaubnis sind gem. Allgemeiner Gebührenordnung vom 05.06.1997 zuletzt geändert durch VO v. 18.03.2015 (Nds. GVBl. S.38) derzeit Verwaltungsgebühren von **350 €** zu erheben. Darin sind die Gebühren für den Gutachterausschuss **nicht** enthalten.

### **Für weitere Fragen und Auskünfte stehen zur Verfügung:**

- Gesundheitsamt Celle, Trift 26, 29221 Celle, Tel.: 05141/916-5015
- Gutachterausschuss für Heilpraktiker beim Landesamt für Soziales, Jugend und Familie – Außenstelle Lüneburg - Auf der Hude 2, 29339 Lüneburg, Tel.: 04131-15-3217 oder 3246